Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG
Bolettastrasse 1, 7000 Chur
Tel +41 81 257 18 60 Baugeologie
Tel +41 81 257 18 61 Geo-Bau-Labor
info@geobaulabor.ch geobaulabor.ch

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
DES FACHBEREICHES MATERIALPRÜFUNGEN GEO-BAU-LABOR (GBL)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Das Geo-Bau-Labor (nachfolgend «GBL» genannt) ist der akkreditierte Fachbereich der in Graubünden eingetragenen Firma «Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG» mit Sitz in Chur.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Abwicklung der folgenden Dienstleistungen des GBL:

- Beratung, Gutachten und Expertisen
- Laboruntersuchungen und -prüfungen

Die Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der gültigen internen Preisliste oder Offerten sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Bei Änderungen der AGB sind die Bestimmungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem GBL und dem Besteller massgebend.

2. Qualitätssicherung (Akkreditierung und Zertifizierung)

Die Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG ist bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS), des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, nach der Norm ISO/IEC 17025:2017 unter der Nr. STS 0342 akkreditiert (Erstakkreditierung am 31.05.2002 durch das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung).

Das Qualitätsmanagementsystem der Firma ist durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) nach der Norm ISO 9001:2015 zertifiziert (Erstzertifizierung am 30.05.1996, Reg Nr. 12313).

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem GBL und dem Besteller kommt durch Abschluss des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der Offerte des GBL durch den Besteller zustande.

Soweit nicht anders festgehalten, sind Offerten des GBL während 60 Tagen gültig.

Inhaltlich massgebend sind ausschliesslich die schriftlich festgehaltenen kommerziellen und technischen Spezifikationen.

4. Auftragsabwicklung

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt gemäss schriftlichen Arbeitsanweisungen. Der Auftraggeber kann diese Anweisungen sowie Gerätedokumentationen einsehen und auch bei den Prüfungen an seinen Proben anwesend sein.

Die Lage von Werkleitungen, Kabeln, Spannkabeln, etc. ist vor der Ausführung von Prüfungen am Objekt auftraggeberseits abzuklären. Die Leitungen sind zu orten und im Zweifelsfall freizulegen. Für Schäden an Leitungen mit unbekannter oder abweichender Lage wird nicht gehaftet.

Bei Prüfungen am Objekt hat der Auftraggeber die Sicherheit und den Gesundheitsschutz unserer Mitarbeitenden zu gewährleisten.

5. Probenanlieferung, Probenannahme und Auftragserteilung

Proben können während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung abgegeben werden (Mai - Oktober: Montag bis Donnerstag: 7-18 Uhr, Freitag: 7-17 Uhr, November - April: Montag-Donnerstag: 8-17 Uhr, Freitag: 8-16 Uhr). Ausserhalb dieser Zeiten ist die Anlieferung vorgängig telefonisch abzusprechen. Die Verantwortung für die Proben liegt bis zur Übernahme durch uns beim Auftraggeber. Für alle Proben sind schriftlich folgende Angaben zu machen:

- Auftraggebende Firma (Adresse, Telefon, E-Mail)
- Name des Auftragerteilers (Adresse, Telefon, E-Mail)
- Objekt
- Entnahmestelle der Probe
- Art der Probe
- Entnahmedatum
- Probenehmer
- Auszuführende Prüfungen
- Termine
- Unterschrift des Auftragerteilers

Ab unserer Webseite können Auftragsformulare ausgedruckt werden (www.baugeologie.ch/ag/formulare).

Falls das GBL nicht mit dem Konzept und der Durchführung der Probenahme beauftragt worden ist, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit.

Im Rahmen der Offerte wird der Auftraggeber gegebenenfalls über den vorgesehenen Beizug Dritter beziehungsweise die beabsichtigte Erteilung von Unteraufträgen informiert.

6. Prüfberichte

Die Resultate der Prüfungen beziehen sich immer ausschliesslich auf die untersuchten Proben.

Berichte werden in elektronischer oder gedruckter Form geliefert. Die gültige Fassung ist die unterschriebene Papierversion oder die digital unterzeichnete Fassung.

Die Laborprüfberichte der akkreditierten Prüfungen entsprechen den Anforderungen der Norm EN/ISO/IEC 17025.

7. Beurteilungen und Beratungen

Die Prüfberichte können Beurteilungen und Aussagen zur Konformität, sowie Interpretationen von Prüfergebnissen enthalten. Diese erfolgen ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit. Auf Anfrage können Messunsicherheiten der Prüfergebnisse bekannt gegeben werden. Die anzuwendenden Entscheidungskriterien können in Absprache mit allen beteiligten Parteien angepasst werden.

Beratungen und Interpretationen (= Empfehlungen oder Sanierungsvorschläge) werden nur auf Wunsch des Kunden, als separater Auftrag ausgeführt und verrechnet.

8. Beschwerdewesen

Reklamationen zu unseren Dienstleistungen oder Prüfberichten können in mündlicher oder schriftlicher Form bei den Fachbereichsleitern oder der Geschäftsleitung vorgebracht werden.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

Alle Informationen von Kunden oder auch von anderen Quellen als vom Kunden (z.B Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörden, Öffentliche Ämter) zu den untersuchten Proben und den erarbeiteten Prüfergebnissen werden vertraulich behandelt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers oder einer gesetzlichen Verpflichtung werden keine Ergebnisse, Prüfberichte oder sonstige Auskünfte an Dritte abgegeben. Die Prüfberichte dürfen nur vollständig und nur mit Zustimmung des Auftraggebers und von uns weiter gegeben werden.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen. Weitere Details befinden sich auf der Homepage unter:

Datenschutzerklärung — https://www.baugeologie.ch/datenschutzerklaerung/

10. Preise, Verrechnung und Zahlungsbedingungen

Die Einheitspreise für die Prüfungen enthalten:

- die Annahme der Proben
- das normengerechte Lagerung während der gesamten Untersuchungsdauer
- das Durchführen der Prüfung gemäss Norm und interner Arbeitsanweisung

Nicht in den Einheitspreisen inbegriffen und nach Aufwand verrechnet werden:

- das Verpacken und Versenden von Proben
- das Anfertigen von Situationsskizzen der Probenahme- oder Messstellen
- die Anfahrtskosten und Spesen
- eine allfällige Installations- oder Gerätepauschale
- von uns nicht verschuldete Wartezeiten bei Prüfungen am Objekt
- Entnahme von Probekörpern aus angelieferten Proben (Bohren, Schneiden, Fräsen, Fraktionieren)
- Mieten von Prüfkörperschalungen
- Entsorgungen von Materialien
- Beratungen und Interpretationen der Messresultate in mündlicher oder schriftlicher Form
- Zusammenstellungen von Resultaten aus mehreren Aufträgen.
- aufwändigere Berichte und zusammenfassende Berichte über mehrere Prüfungen (Jahresprüfungen, Erstprüfungen) sowie kundenspezifische Auswertungen
- die Mehrwertsteuer
- ein Nacht- und Wochenendzuschlag
  - Zuschlag für Nachtarbeit (20.00 bis 06.00 Uhr) - 50%
  - Zuschlag für Wochenendarbeit (Freitag 24.00 bis Sonntag 24.00 Uhr) - 100%

11. Zeitliche Regelung der Leistungen

Der Termin für die Fertigstellung eines Auftrags errechnet sich ab dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Proben.

Reservationen für Einsätze während des Tages (06.00–20.00 Uhr) können bis um 12.00 Uhr am Vortag des Einsatzes in der Regel und im Einzelfall ohne Kostenfolge abgesagt oder verschoben werden. Nach 12.00 Uhr kann eine Aufwandsentschädigung von CHF 250.00 verrechnet werden.

Für kurzfristige Absagen von Nachteinsätzen (20.00 bis 06.00 Uhr) sowie Wocheneinsätzen wird eine Annulationspauschale in Höhe einer Auftragspauschale von CHF 500.00 verrechnet:

- Bei Annulation bis 24h vor Termin: 0% der Pauschale
- Bei Annulation bis 12h vor Termin: 50% der Pauschale
- Bei Annulation bis 6h vor Termin: 100% der Pauschale

Für besonders dringende Aufträge mit unüblich kurzen Fristen wird in Absprache mit dem Auftraggeber ein genereller Zuschlag von bis zu 50% verrechnet. Die Bestätigung der Durchführbarkeit muss separat und vorgängig durch das GBL erfolgen.

Der Rechnungsbetrag ist rein netto zu verstehen (kein Rabatt, kein Skonto), zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

12. Entsorgung resp. Rückstellung von Proben und Archivierung der Dokumente

Die Proben werden, ohne anderslautende Anweisung des Auftraggebers, nach Abschluss der Prüfungen entsorgt. Prüfberichte werden zeitlich unbegrenzt aufbewahrt (Papierexemplar und PDF-Datei). Arbeitsunterlagen, welche Informationen über die Auftragsabwicklung enthalten, werden mindestens 13 Jahre aufbewahrt.

13. Änderungen

Die aktuelle Fassung der AGB findet sich unter www.baugeologie.ch/AGB. Wir behalten uns Änderungen der Dienstleistungen oder der Preise vor.

Chur, 21.05.2024